
Reglement der Gemeindewasserversorgung Wiesenberg

(Wasserreglement Wiesenberg)

vom 22. Mai 1987

Die Aktivbürger der
Politischen Gemeinde Dallenwil

gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung, Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezte) und in Ausführung von Art. 70 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz)

b e s c h l i e s s e n :

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Begriff

1Die Wasserversorgung Wiesenberg ist eine unselbständige öffentliche Anstalt der Politischen Gemeinde Dallenwil. Verwaltung und Aufsicht werden durch den Gemeinderat und die von ihm ernannten Organe ausgeübt.

Art. 2 Zweck

1Die Wasserversorgung beliefert das Gebiet Wiesenberg im Rahmen des Vertrages über die Nutzung der Eggtroglquellen zwischen der Alpgenossenschaft Dürrenboden und der Politischen Gemeinde Dallenwil vom 22. Mai 1986 bzw. allfälliger Nachträge zu diesem Vertrag mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art. 3 Grundsatz

1Die Wasserversorgung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und soll selbsttragend sein.

Art. 4 Umfang¹

1Die Grundstückbesitzer innerhalb des Versorgungsgebietes beziehen das Trink-, Brauch- und Löschwasser von der Wasserversorgung. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen kann niemand zu einem Anschluss gezwungen werden. Das Wasser darf nur für den Eigengebrauch verwendet werden. Ein Anspruch auf einen Anschluss besteht nur soweit, als es die Druckverhältnisse und der Ausbau des Leitungsnetzes erlauben.

II ORGANISATION

Art. 5 Gemeinderat

1Dem Gemeinderat sind folgende Kompetenzen zugeordnet:

- a) Wahl der Wasserkommission
- b) Wahl und Besoldung des Brunnenmeisters
- c) Festlegung der jährlichen Betriebsgebühren
- d) Erlass von Weisungen, Richtlinien und Pflichtenheften
- e) Erweiterung des Leitungsnetzes
- f) Ersatz und Ergänzung maschineller und elektrischer Anlagen

2Für die Ausgaben gemäss lit. e und f, die aus wirtschaftlichen Gründen mit anderen baulichen Massnahmen getroffen werden, ist der Gemeinderat nicht an die in der Gemeindeordnung festgelegte Finanzkompetenz gebunden.

Art. 6 Wasserkommission

1Die Wasserkommission umfasst 5 - 7 Mitglieder. Sie setzt sich mindestens zur Hälfte aus Abonnenten der Wasserversorgung Wiesenberg zusammen.

¹ gemäss Fassung Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.05.1988

2Der Wasserkommission sind folgende Aufgaben und Kompetenzen zugeordnet:

- a) Vorbereitung und Antragstellung all jener Geschäfte, deren Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderates liegen.
- b) Überwachung und Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen, Installationen und Leitungen der Wasserversorgung und der Privatanschlüsse.
- c) Festlegung der Anschlussgebühren und Abschluss der Abonnementsverträge
- d) Erstellung und laufende Nachführung eines Plankatasters über sämtliche Leitungen und Anlagen der Wasserversorgung.

Art. 7 Brunnenmeister

1Der Brunnenmeister ist für den Betrieb und die fachgerechte Wartung der Anlagen verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben.

Art. 8 Gemeindeverwaltung

1Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die administrative Verwaltung und das Beitrags- und Gebühreninkasso. Als Entschädigung wird der Gemeindekasse jährlich 2.5 % der eingegangenen Betriebsgebühren überwiesen.

III. WASSERLEITUNGEN UND INSTALLATIONEN

Art. 9 Anschluss²

1Als Hauptleitungen gelten alle Leitungen des Versorgungsnetzes bis und mit dem Gebäudeanschluss

2Die Hauptleitungen bis und mit dem letzten Hydranten vor dem Gebäudeanschluss werden von der Wasserversorgung erstellt und unterhalten.

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.1995

3Die Hauptleitungen ab dem letzten Hydranten bis zum Gebäudeanschluss (Gebäudezuleitung) sind vom Abonnenten zu erstellen. Nach der Erstellung geht die Zuleitung entschädigungslos ins Eigentum der Wasserversorgung über. Die Gebäudezuleitungen werden von der Wasserversorgung unterhalten.

4Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlagen im Gebäude. Erstellung und Unterhalt gehen zu Lasten des Abonnenten.

5Für die Projektierung und die Erstellung von Leitungen und Anlagen gelten die jeweils gültigen "Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen" des SVGW (Schweiz. Verein für Gas- und Wasserfachmänner) sowie die Bedingungen der zuständigen kant. Instanzen. Der Gemeinderat kann zusätzliche Installationsvorschriften erlassen.

6Die Organe der Wasserversorgung sind berechtigt, Zuleitungen und Hausinstallationen zu kontrollieren. Beanstandete Defekte und Mängel an den Hausinstallationen hat der Abonnent innert der festgelegten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Kommt er der Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann die Wasserlieferung nach erfolgter Mahnung eingestellt werden.

Art. 10 Haftung für Schäden

1Der Abonnent haftet der Wasserversorgung gegenüber für alle Schäden, die er durch unrichtige Handhabung, unsachgemässe Installation oder mangelnde Sorgfalt und Kontrolle den Leitungen und Anlagen zufügt.

IV. WASSERABGABE

Art. 11 Wasserbezugsverträge

1Wasserbezugsverträge werden grundsätzlich nur mit Haus- und Liegenschaftseigentümern abgeschlossen. Diese haften gegenüber der Wasserversorgung für die Einhaltung des Vertrages durch Mieter oder Pächter.

2Der Wasserbezugsvertrag ist vor dem Anschluss abzuschliessen. Gesuche um einen Anschluss sind an die Wasserkommission zu richten.

Art. 12 Wasserabgabe

¹Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen. Die Wasserversorgung sorgt dafür, dass den Abonnenten qualitativ einwandfreies Wasser in ausreichenden Mengen abgegeben werden kann und eine ausreichende Löschwasserreserve vorhanden ist.

²Die landwirtschaftlichen Liegenschaften und Alpen sind berechtigt, Tränkebecken zu unterhalten und pro Grundstück eine Röhre mit maximal 3 - 5 l/min dauernd laufen zu lassen. Im übrigen sind die Abonnenten verpflichtet, Wasser nicht im Übermass fließen zu lassen und zu vergeuden.

³Bei Trockenperioden oder bei anderweitiger knapper Wasserführung kann der Gemeinderat über Einschränkungen der Wasserlieferung verfügen. Sind Einschränkungen notwendig, erfolgen diese zuerst bei den nichtlandwirtschaftlichen Abonnenten, erst in zweiter Linie bei den privaten Alpbetrieben und ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zuletzt bei den Alpbetrieben der Alpgenossenschaft Dürrenboden.

⁴Störungen oder Einschränkungen in der Wasserabgabe berechtigen den Abonnenten nicht zu Schadenersatzforderungen oder Reduktionen der Betriebsgebühren.

⁵Den Abonnenten ist ausdrücklich untersagt, ohne Bewilligung der Wasserkommission Dritte mit Wasser zu versorgen.

⁶Für den Bezug von Wasser aus Hydranten sind ausschliesslich die Organe der Gemeinde und der Feuerwehr berechtigt.

V. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Art. 13 Anschlussgebühr¹

¹Jeder Neuabonnent hat beim Anschluss eine Anschlussgebühr zu entrichten.

¹ gemäss Fassung Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.05.1988

2Die Anschlussgebühr beträgt für jedes angeschlossene landwirtschaftliche Objekt 2 % und für jedes angeschlossene nichtlandwirtschaftliche Objekt 3 % der Brandschätzungssumme zum Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 14 Löschwasserbeitrag¹

1Erhält ein Objekt durch die Wasserversorgung einen ausreichenden Löschwasserschutz, ohne dass das Objekt an die Wasserversorgung angeschlossen ist, ist ein Löschwasserbeitrag zu entrichten.

2Der Löschwasserbeitrag beträgt für jedes geschützte landwirtschaftliche Objekt 1 % und für jedes geschützte nichtlandwirtschaftliche Objekt 1.5 % der Brandschätzungssumme zum Zeitpunkt des Anschlusses.

3Ein ausreichender Löschwasserschutz besteht, wenn ein Objekt näher als 100 m von einem Hydranten entfernt steht.

4Bei einem späteren Anschluss wird der geleistete Löschwasserbeitrag von der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

Art. 15 Um- und Anbauten

1Entstehen bei einem Objekt, für welches eine Anschlussgebühr oder ein Löschwasserbeitrag zu entrichten war, durch An- oder Umbauten Mehrwerte, so ist für die Differenz zwischen der alten und neuen Brandschätzungssumme - soweit diese Fr. 25'000.-- übersteigt - eine Anschlussgebühr bzw. ein Löschwasserbeitrag gemäss Art. 13 bzw. Art. 14 zu leisten. Ersatzbauten werden wie An- und Umbauten behandelt. Wird ein Objekt entfernt und nicht mehr ersetzt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussgebühren.

Art. 16 Abonnementsgebühr¹

1Für Wasserzins, Betrieb und Unterhalt sowie für Zins und Amortisation wird von den Abonnenten eine jährliche Betriebsgebühr erhoben.

¹ gemäss Fassung Gemeindeversammlung vom 27.05.1988

2Die Betriebsgebühr wird, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, aufgrund des Standes der Eigenwirtschaftlichkeit vom Gemeinderat festgelegt.

3Die Betriebsgebühr wird pauschal ohne Wassermessung festgelegt. Die Pauschale wird aufgrund der Bereitstellungskosten und des mutmasslichen Wasserverbrauches gesondert bestimmt für folgende Bezügergruppen: Alpbetriebe, ganzjährig bewohnte Liegenschaften, Ferienhäuser und übrige Wasserbezüger. Als Bemessungsgrundlage ist auf Einwohnergleichwerte und Grossvieheinheiten abzustellen.

4Für Eigentümer von Grundstücken, die gemäss Vertrag über die Nutzung der Eggrog-Quellen vom 22.05.1986 ein unentgeltliches Recht auf die Wasserlieferung haben, richtet sich die Abonnementsgebühr nach dem Quellnutzungsvertrag.

5Wird für ein Objekt ausschliesslich ein Löschwasserschutz gemäss Art. 14 gewährt, sind hierfür keine Betriebs-, Unterhalts- und Amortisationsbeiträge zu leisten.

VI STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Widerhandlungen

1Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes und der sich darauf stützenden Erlasse und Verfügungen werden vom Gemeinderat mit einer Ordnungsbusse bestraft. In schweren Fällen oder Renitenz sind die Fehlbaren dem ordentlichen Strafrichter zu überweisen.

Art. 18 Beseitigung rechtswidriger Anlagen/Ersatzvornahme

1Private Anlagen und Leitungen, die vorschriftswidrig ausgeführt wurden, sind auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers abzuändern oder beseitigen zu lassen.

2Kommt ein Grundeigentümer einer Aufforderung des Gemeinderates innert der festgesetzten Frist nicht nach, ist der Gemeinderat befugt, nach erfolgter Mahnung die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten des Grundeigentümers vornehmen zu lassen.

Art. 19 Rekurs

¹Gegen Verfügungen der Wasserkommission kann durch den Betroffenen innert 20 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann durch den Betroffenen innert 20 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 20 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Versammlung der Politischen Gemeinde Dallenwil, der Alpgenossengemeinde Dürrenboden und des Regierungsrates des Kantons Nidwalden in Kraft.

Genehmigungsvermerk Regierungsrat

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt am: 26. März 1989

Änderungen Wasserreglement

Aufgehoben	Neu	Beschluss Gemeindeversam- mlung	Genehmigung Alpgenossenschaft Dürrenboden	Genehmigung Regierungsrat
Art. 9	Art. 9	24.11.1995	25.01.1996	18.12.1995
Art. 4, 13, 14 und 16	Art. 4, 13, 14 und 16	27.05.1988	01.03.1988	05.07.1988